**Teilfertigstellungsanzeige[[1]](#footnote-1)**

Hiermit zeige ich gemäß § 30 Abs 1 NÖ BO 2014 die Fertigstellung eines Teiles des folgenden nach § 14 NÖ BO 2014 bewilligungspflichtigen Bauvorhabens an:

Ich gebe bekannt, dass der nachfolgend beschriebene (und am Bestandsplan kenntlich gemachte) fertiggestellte Teil des vom Bescheid umfassten Gesamtvorhabens für sich allein dem bewilligten Verwendungszweck, den Vorschriften der NÖ BO 2014 und der NÖ BTV 2014 sowie den Bestimmungen des Bebauungsplanes[[2]](#footnote-2) entspricht. Dies wird in der beigefügten Bauführerbescheinigung bestätigt.

**Bescheidinhalt/Projektumfang:** ERGÄNZUNG

**Adresse:** ERGÄNZUNG

**Bescheidzahl:** ERGÄNZUNG

**Bescheiddatum:** ERGÄNZUNG

**Baubeginnsdatum:** ERGÄNZUNG

**Fertigstellungsdatum:** ERGÄNZUNG

1. Folgende von obiger Baubewilligung umfassten Belange wurden noch nicht ausgeführt, sollen aber innerhalb der gesetzlichen Ausführungsfristen noch bescheidgemäß bis ERGÄNZUNG hergestellt werden:

ERGÄNZUNG

(für weitere Aufzählungen – siehe Beiblatt)

1. Folgende von obiger Baubewilligung umfassten Belange wurden und werden nicht/nicht mehr ausgeführt:

ERGÄNZUNG
(für weitere Aufzählungen – siehe Beiblatt)

1. Folgende gemäß § 15 NÖ BO 2014 anzeigepflichtigen Änderungen wurden im Zuge der Bauführung durchgeführt und sind im beiliegenden Bestandsplan (2-fach) kenntlich gemacht:
2. ERGÄNZUNG
3. ERGÄNZUNG
4. ERGÄNZUNG
5. ERGÄNZUNG
6. ERGÄNZUNG
7. ERGÄNZUNG

(für weitere Aufzählungen – siehe Beiblatt)

1. Folgende Beilagen gemäß § 30 Abs 2 NÖ BO 2014 sind dieser Anzeige beigefügt:
2. Lageplan samt Bescheinigung des Bauführers über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens
(nicht erforderlich bei reiner Aufstockung oder Dachgeschoßausbau)
3. Bestandsplan 2-fach
(nur bei anzeigepflichtigen Abänderungen während der Bauzeit)
4. Bescheinigung[[3]](#footnote-3)
	1. des Bauführers (gem. § 25 Abs 2 NÖ BO 2014) oder
	2. eines zur Überwachung befugten Fachmannes (bei unterlassener Bauführerbekanntgabe)
5. Befunde und Bescheinigungen
	1. wie in der Baubewilligung (zur Vorlage bei der Behörde) vorgeschrieben oder
	2. durch den Bauführer oder den zur Überwachung befugten Fachmann bestätigt.[[4]](#footnote-4)
	(nicht zutreffendes streichen)
6. Nachweis über die Herstellung des Bezugsniveaus
(nur wenn gem. § 12a NÖ BO 2014 ein verpflichtendes Gebot zur Herstellung besteht)
7. Sonstiges
ERGÄNZUNG

Mir ist bewusst, dass diese Teilfertigstellungsanzeige nur als erbracht gilt und nur dann das Recht zur Benützung begründet, wenn sie vollständig ist.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der/die Bauherr(in)/die Bauherr(inn)en Datum

1. Für die Teilfertigstellung von Bauvorhaben nach § 18 1a NÖ BO 2014 („vereinfachtes Bewilligungsverfahren“) bitte die Formularvorlage „Teilfertigstellungsanzeige für Baubewilligungen nach dem vereinfachten Bewilligungsverfahren (§ 18 1a NÖ BO 2014)“ verwenden. [↑](#footnote-ref-1)
2. sofern verordnet – anderenfalls streichen [↑](#footnote-ref-2)
3. Kann diese nicht vorgelegt werden, ist eine Überprüfung von einem hiezu Befugten erforderlich – siehe dazu Formularvorlage „Überprüfung des Bauzustandes durch einen hiezu Befugten“. [↑](#footnote-ref-3)
4. Auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft – siehe dazu Formularvorlage „Bauführerbescheinigung“. [↑](#footnote-ref-4)